

Amt für Gesellschaft und Soziales

Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
ags@ddi.so.ch
ags.so.ch

Handbuch zur Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen im Kanton Solothurn

Fachbereich Asyl
11.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Abkürzungsverzeichnis	4
2.	Einleitung	5
3.	Gegenstand und Ziel des Handbuchs	5
4.	Begriffsbestimmungen	5
4.1.	Mineurs non accompagnés (MNA)	5
4.2.	Integration	6
5.	Grundsätze	6
5.1.	Kinderschutz	6
5.2.	Dauerhafte Lösung	8
6.	Rechtliche Grundlagen	8
6.1.	Internationales Recht	8
6.2.	Schweizerisches Recht	9
6.3.	Kantonales Recht	9
7.	Betreuung und Unterbringung: 2 – Phasen Modell	10
7.1.	Zentrumsphase (1. Phase)	11
7.1.1.	MNA- Zentrum Oberbuchsitzen	11
7.1.2.	Betreuungskonzept (Stufenmodell)	11
7.2.	Coachingphase (2. Phase)	12
7.2.1.	Dezentrale Unterbringung	12
7.2.1.1.	Verwandtenunterbringung	12
7.2.1.2.	Pflegefamilien	13
7.2.1.3.	Begleitete Wohngruppen	14
7.2.1.4.	Sonderunterbringung in stationären Institutionen	15
7.2.2.	Betreuung durch MNA– Coaching	16
7.3.	Ablösung an die Sozialregion	16
8.	Vertretung der MNA	17
8.1.	Gesetzliche Vertretung Zentrumsphase (1. Phase)	18
8.2.	Gesetzliche Vertretung Coachingphase (2. Phase)	18
8.3.	Rechtliche Vertretung	19
9.	Schule und weiterführende Bildungsmöglichkeiten	20
9.1.	Obligatorische Schule	20
9.2.	Nachobligatorische Schule	20
9.2.1.	Zentrumsphase: Zentrum für Ausbildung und Beschäftigung	20
9.2.2.	Coachingphase: Brückenangebote und Jugendprogramme	21
9.3.	Berufsbildung	21
10.	Soziale Integration	23
11.	Gesundheitsversorgung	23
12.	Volljährigkeit	23
12.1.	Weiterbetreuung durch das MNA - Coaching	23
12.2.	Unterbringung in Betreuungsfamilien	24
13.	Zukunftsperspektiven	24
13.1.	Spezifische Aspekte der Unterbringung und Betreuung von ausreisepflichtigen	

MNA..... 24

13.2. Internationale Suchdienste und Rückkehrhilfe 25

14. Telefonverzeichnis/ Nützliche Links 26

1. Abkürzungsverzeichnis

BBZ	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
BP	Bezugsperson
BV	Bundesverfassung
DZ	Durchgangszentrum
EG	Einwohnergemeinde
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FS Fam Gen	Fachstelle Familie-Generationen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
IOM	Internationale Organisation für Migration
MNA	mineurs non accompagnés (unbegleitete minderjährige Kinder)
PAVO	Pflegekinderverordnung
RebAGS	Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Sozialregionen
UN-KRK	United Nation-Kinderrechtskonvention
ZAB	Zentrum für Ausbildung und Beschäftigung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
VP	Vertrauensperson (AGS)

2. Einleitung

Die Zahl der in Europa ankommenden unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich – auch «mineurs non accompagnés» oder kurz «MNA» genannt –, ist in den letzten Jahren aufgrund von Konflikten, Armut, Unsicherheit und damit verbundenen mangelnden Perspektiven für die Kinder und Jugendlichen in ihrem Herkunftsland gestiegen. Das Jahr 2015 stellte dabei, mit Total 2'736 Asylgesuchen, den letzten Höhepunkt von in die Schweiz einreisenden MNA dar. MNA haben aufgrund ihres Alters sowie des Umstandes, dass sie ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz sind und im Asylprozess stehen, besondere Schutzbedürfnisse welche gemäss den Grundsätzen der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden müssen. Neben den spezifischen Bedürfnissen der MNA ist ebenso wichtig, dass jeder MNA in erster Linie als Kind und als Agierender seines eigenen Lebens betrachtet wird. Jeder Minderjährige hat folglich den Anspruch auf die Abklärung und Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bei sämtlichen, sein Leben betreffenden Veränderungen und im Hinblick auf seine Zukunftsperspektiven.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales ist für die Unterbringung und Betreuung von MNA im Kanton Solothurn zuständig. Seit dem Jahre 2015 wurden besondere Anstrengungen unternommen, die eine Unterbringung und Betreuung von MNA gewährleisten, welche einen angemessenen Schutz und eine individuelle Förderung und Integration ermöglichen. Eine Kind zentrierte Betreuung sollte zukunftsorientiert und auf lange Sicht ausgelegt sein, unabhängig davon wie lange die Kinder und Jugendlichen in der Schweiz, bzw. im Kanton Solothurn bleiben. Ein möglichst ganzheitlicher Betreuungsansatz während dem Aufenthalt der MNA bietet eine statusunabhängige und zukunftsorientierte Förderung gemäss den individuellen Bedürfnissen des MNA, welche über den unmittelbaren Schutz des Kinds hinausgeht.

3. Gegenstand und Ziel des Handbuchs

Dieses Dokument soll die MNA- Strukturen im Kanton Solothurn für die Öffentlichkeit auf eine verständliche Weise zugänglich machen. Die Dokumentation dient als Grundlage sowie für die weitere Entwicklung der Strukturen im Sinne der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich. Viele kinder- und jugendrechtliche Aspekte werfen im Kontext des Asyl- und Ausländerrechts neue Fragen auf. Eine Begleitung die dem Kindeswohl dieser Kinder und Jugendlichen entspricht bleibt eine Herausforderung, deren sich alle Akteure im Kinder- und Jugendbereich bewusst sein müssen. Dabei geht es unter anderem um Fragen der Schul- und Ausbildung, über die physische und psychische Gesundheit bis hin zur Vertretung der elterlichen Sorge.

Jede mit MNA in Kontakt tretende Person spielt eine Rolle bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen, welche es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Sicherheit zu finden, sich zu stabilisieren und ihre Zukunft zu gestalten. Das Netzwerk, das die Jugendlichen umgibt, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen einer sozialen und beruflichen Integration, die über den unmittelbaren Schutz hinausgeht. Daher ist es wichtig, dass alle Akteure rund um MNA im Kanton Solothurn eine gemeinsame Grundlage für ihre Arbeit und ihr Handeln haben, welche das Interesse des MNA als erste Priorität betrachtet.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Mineurs non accompagnés (MNA)

Als unbegleitete Minderjährige oder «mineurs non accompagnés» (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die bei ihrer Einreise in die Schweiz das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern – und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre. Mit dem Begriff MNA sind in diesem Dokument alle unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich, also diejenigen MNA, welche in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen oder durchlaufen haben, gemeint (MNA mit Ausweis N, F, B oder mit Ausreisepflicht). Die Betreuung der MNA bis zu ihrer Volljährigkeit erfolgt im Kanton Solothurn unabhängig von

ihrem rechtlichen Status. Für unbegleitete minderjährige Personen, welche sich noch im Asylverfahren befinden, wird auch die Bezeichnung «unbegleitete minderjährige Asylsuchende» (UMA) verwendet.

4.2. Integration

Integration stellt einen Prozess dar, der das selbstständige Zurechtfinden innerhalb einer Gesellschaft zum Ziel hat. So definiert die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen Integration wie folgt: „Integration bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die verschiedenen Teile einer Gesellschaft, aber auch die einzelnen Menschen zum Gelingen des gemeinschaftlichen Handelns beitragen (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) 2013).

Gemäss Duden wird im sozialen Bereich unter Integration die „Verbindung einer Vielzahl von einzelnen Personen oder Gruppen zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Einheit“ verstanden (Duden 2013). Integration betrifft dabei die verschiedensten Bereiche innerhalb einer Gesellschaft. So ist es möglich, dass Personen in einem Bereich integriert sind, während dies in einem anderen Bereich noch nicht der Fall ist. Ziel der Integration ist die Inklusion in eine Gesellschaft. Dieses Ziel ist erreicht, wenn die jeweilige Person die Möglichkeit hat, in allen Bereichen an der Gesellschaft teilzuhaben und teilzunehmen.

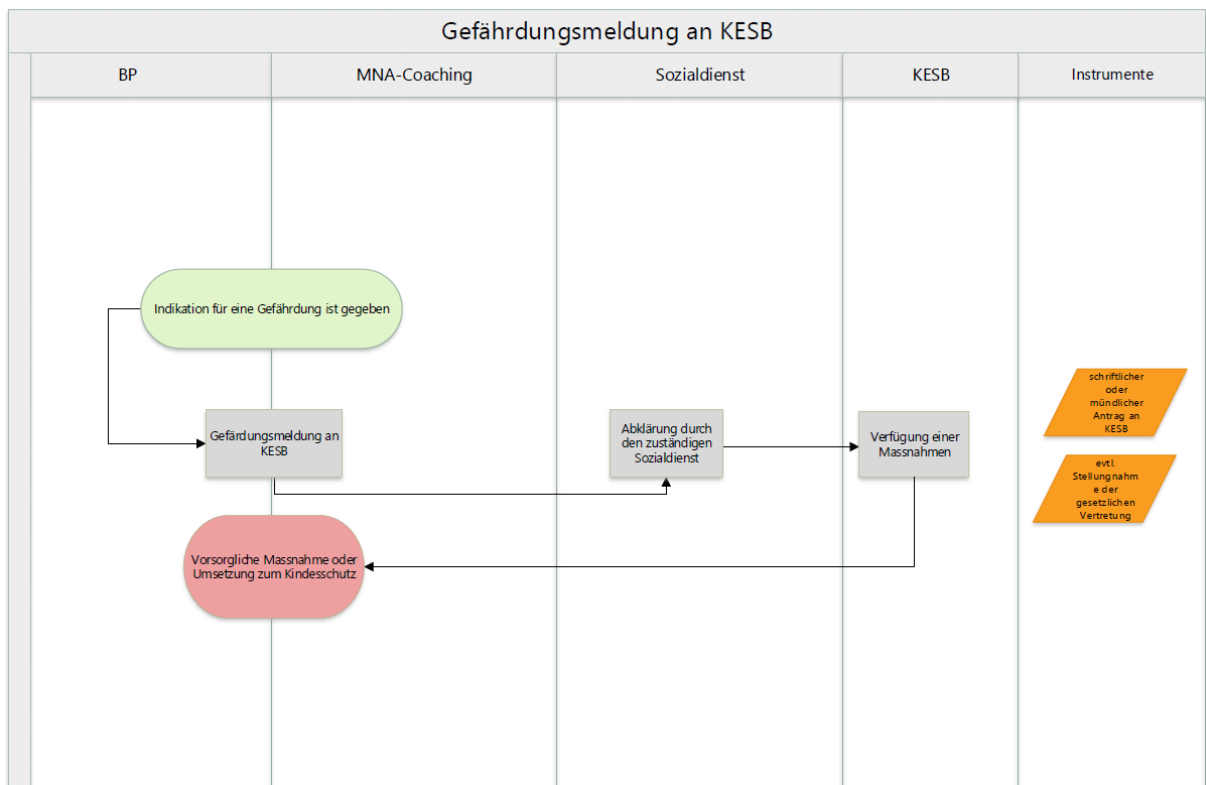
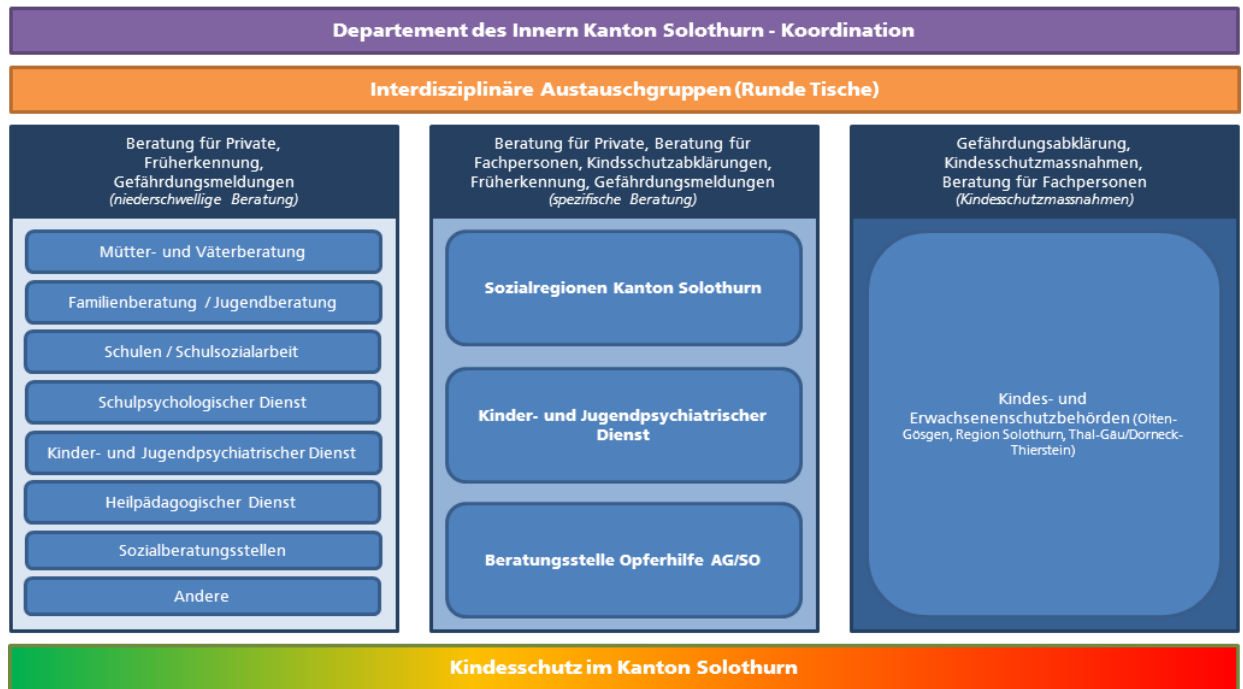
5. Grundsätze

5.1. Kindsschutz

Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz in ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Kinder und Jugendliche können in vielen Bereichen noch nicht selbständig entscheiden und handeln. Sie brauchen daher jemanden, der ihre Interessen vertritt und ihre Rechte wahrnimmt. In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, ihr Kind zu vertreten und um eine angemessene Erziehung, Pflege und Ausbildung besorgt zu sein. Bei MNA ist diese elterliche Sorge nicht gewährleistet. In allen die MNA betreffenden Massnahmen, ist ihr Schutz und ihr Wohl oberstes Gebot, welche alle Agierenden rund um den MNA berücksichtigen müssen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung und Versorgung, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt sowie Liebe und Zuwendung. Dabei soll die Selbstbestimmung und die Freiheit der Lebensgestaltung des MNA möglichst wenig eingeschränkt werden. Es gibt keine klare Definition des Kindeswohls. Es geht darum, was für ein Kind aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten und Eigenschaften in der gegebenen Situation das Beste ist. Jeder Fall ist folglich individuell zu prüfen und zu beurteilen.

Im Kanton Solothurn ist der Kinderschutz auf drei aufeinander bauende Säulen gestützt:

1. Pfeiler: Niederschwellige Beratung (Soziale Dienste)
2. Pfeiler: Spezifische Beratung (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Opferberatungsstelle, Fachstelle für Zwangsheirat)
3. Pfeiler: Kinderschutzmassnahme durch die KESB



5.2. Dauerhafte Lösung

Im Mittelpunkt steht neben dem unmittelbaren Schutz auch die Suche nach einer dauerhaften Lösung für den MNA. In der Regel gibt es drei Arten dauerhafter Lösungen, die auf einer individuellen Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes beruhen¹:

1. Die Reintegration im Herkunftsland
2. Die Integration im Gastland
3. Familienzusammenführung in einen Drittstaat



6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf MNA sind vielfältig. Im Folgenden sind die wichtigsten Konventionen und Gesetze aus dem internationalen und nationalen Recht aufgeführt.

6.1. Internationales Recht²

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ wurde von der Schweiz ratifiziert und ist am 26. März 1997 in Kraft getreten. Die Kinderrechtskonvention gibt als übergeordneter normativer Rahmen allgemein gültige Werte vor, welche allen Kindern und Jugendlichen mindestens bis zu Ihrer Volljährigkeit zu gewähren sind. Sie definiert konkrete Rechte, welche sich auf den besonderen Schutzstatus von Kindern und Jugendlichen beziehen, die vorübergehend oder dauerhaft aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind. Sie ist daher auch für die Arbeit mit MNA massgebend.

Hervorzuheben sind die wichtigsten allgemeinen Grundsätze:

- Kinder haben wegen ihrer Verletzlichkeit Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung (Präambel).
- Die Rechte der Kinderrechtskonvention gelten ausnahmslos für jedes Kind. Der Staat hat die Verpflichtung, das Kind vor allen Formen von Diskriminierung zu schützen. (Art.2)

¹ Europäische Kommission: Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)

² Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus den SODK Empfehlungen von Mai 2016 (S.11 bis 14)

³ https://www.unicef.ch/de/so-helfen-wir/kinderrechte/kinder-haben-rechte/die-un-konvention-ueber-die-rechte-des-kindes?qclid=CjwKCAjwoNrMBRB4EiwA_ODYv1xNK0fNXGwAe3J8WhNmtplavWe9GBvqWqUch-lxtcl8Q-3UKhz4zhoCvzcQAvD_BwE

- Bei allen Massnahmen die Kinder betreffend, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. (Art. 3.1)
- Das Überleben und die Entwicklung des Kindes sind in grösstmöglichem Umfang zu gewährleisten. (Art. 6)
- Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. (Art. 12)

Als bindende internationale Rechtsquellen sind für MNA weiter die Genfer Flüchtlingskonvention⁴, sowie internationale Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention zu beachten. In Bezug auf das Dublin – Verfahren sind zudem die Vorgaben betreffend MNA in der Dublin-III Verordnung⁵ zu berücksichtigen.

6.2. Schweizerisches Recht⁶

Insbesondere folgende eidgenössischen Rechtsgrundlagen sind für die Unterbringung und Betreuung von MNA zu beachten:

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. (Art. 11 BV)
- Asylgesuche von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind prioritär zu behandeln. (Art. 17 Abs. 2bis AsylG)
- Kantone haben für UMA unverzüglich eine Vertrauensperson zu bestimmen, welche deren Interessen wahrnimmt und sie im Asylverfahren begleitet und unterstützt. (Art. 17 Abs. 3 AsylG und Art. 7 AsylV 1)
- Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. (Art. 307 Abs. 1 ZGB im Zusammenhang mit Art. 327a ZGB zur Vormundschaft und Art. 306 Abs. 2 ZGB zur Beistandschaft)
- Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. (Art. 1 Abs. 1 PAVO)

Relevante Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen finden sich weiter in der Weisung des SEM zum Asylgesetz, III. Asylgesetz, 1. Asylverfahren, Ziff. 1.3. UMA sowie im Handbuch Asyl und Rückkehr des SEM, C10 – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).

6.3. Kantonales Recht

Insbesondere folgende kantonale Rechtsgrundlagen sind bezüglich der Gesetzgebung im Kanton Solothurn zu beachten:

- Sozialgesetz Kanton Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
- Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2)

⁴ http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>

⁶ Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus den SODK Empfehlungen von Mai 2016 (S.11 bis 14)



7. Betreuung und Unterbringung: 2 – Phasen Modell

Im Kanton Solothurn werden die MNA in einem 2-Phasenmodell betreut, in welchem sich die Phasen 1 und 2 in ihrer Wohnform, wie auch in der Zuständigkeit für die Betreuung unterscheiden.



Dem Kanton Solothurn zugewiesene asylsuchende Personen werden nach der Phase in den Erstaufnahmezentren des Bundes in Asylzentren (Durchgangszentren) des Kantons verteilt. Dabei werden asylsuchende Personen aufgrund ihrer persönlichen Situation in unterschiedlichen kantonalen Durchgangszentren untergebracht. MNA werden im kantonalen Durchgangszentrum Oberbuchsitzen aufgenommen. Diese Unterbringungsform entspricht der 1. Phase. Die Betreuung wird

durch die ORS Service AG im Rahmen eines Leistungsvertrages sichergestellt. Grundlage hierfür ist ein eigen entwickeltes Betreuungskonzept. Die 1. Phase (= Zentrumsphase) dauert mindestens 7 Monate. Anschliessend erfolgt der Transfer in die Gemeindestrukturen, die 2. Phase.

7.1. Zentrumsphase (1. Phase)

7.1.1. MNA- Zentrum Oberbuchsiten

Während der Zentrumsphase sind die MNA statusunabhängig im Durchgangszentrum für MNA in Oberbuchsiten untergebracht. Die Aufnahmekriterien für die Teilnahme am MNA-Programm sind in erster Linie die Minderjährigkeit sowie die Tatsache, dass die Minderjährigen ohne Begleitung eines erziehungsberechtigten Familienmitglieds in die Schweiz eingereist sind. Ausnahmen sind möglich und müssen individuell geprüft werden.

Das Zentrum bietet Platz für rund 20 MNA, welche sich gendergerecht Zimmer für 2 bis 4 Personen teilen. Infrastruktur und Rahmenbedingungen sollen, unter Berücksichtigung der individuellen Lebensphase und der psychischen und physischen Befindlichkeit, einen realitätsnahen Alltag in der hiesigen Gesellschaft widerspiegeln

7.1.2. Betreuungskonzept (Stufenmodell)

Die Betreuung der MNA im kantonalen Durchgangszentrum Oberbuchsiten durch die ORS Service AG basiert auf einem sozialpädagogischen Konzept für eine stabile Tagesstruktur, in welcher sich die MNA in einem dreistufigen Modell (Stufenmodell) für einen Transfer in die Gemeindephase und damit eine selbstständigere Lebensführung vorbereiten. Die Aufenthaltsdauer der MNAs im Zentrum beträgt durchschnittlich sieben Monate.

Beim Konzept steht der Kinderschutz an oberster Stelle und die Mitsprache und Teilhabe der MNA soll aktiv gefördert werden. Mit dem Stufenmodell soll den MNA ein bereichsübergreifendes Motiv zur Erreichung der Transferberechtigung geboten werden. Durch ein Punktesystem wird einerseits erreicht, dass sich ein bzw. eine MNA in allen Bereichen engagieren muss, um sich für eine nächste Stufe zu qualifizieren. Andererseits erlaubt es, aus Sicht der MNA wie aus Sicht der Betreuung, den aktuellen Status aufgrund eines klaren und einfachen Bewertungssystems nachzuvollziehen. Die zu bewertenden Inhalte und Kompetenzen der einzelnen Stufen werden von den einzelnen Bereichen aufgrund der übergeordneten Themen festgelegt. Diese Tagesstruktur beinhaltet den Bereich Arbeit, Wohnen und auch Bildung. Regelmässige Standortgespräche mit den MNA und eine enge Bezugspersonenarbeit ermöglichen eine individuelle Förderung und Unterstützung der MNA. Zu diesem Zweck unterstützt die Bezugsperson ihre MNA in der Kommunikation mit Behörden und mit der Rechtsberatungsstelle, in der Bewältigung von psychischen Problemen und vernetzt sie wenn notwendig mit Ärzten, Therapeuten oder anderen Fachpersonen.

Quelle: ORS Service AG, MNA Coaching, Bielstrasse 32, 4500 Solothurn

Stufenmodell MNA Programm							
Phase	Lenkung	Coaching	Themen	Motive	Privilegien	Geforderte Initiativen	Minimaler Zeitraum
Einführung	Eintritt MNA	Zielgruppe Analysieren	Kennenlernen der Betreuungsumgebung. Kennenlernen der Regeln.	Gruppenzugehörigkeit finden Innerhalb der Hausregeln Akzeptanz finden			2 Wochen
Stufe 1	Umgang mit Strukturen	Kommunikation	Tagesstruktur und Vorgaben. Motivation, gesetzte Ziele anzustreben	Grenzen ausloten (Selbst)Sicherheit finden Selbstwirksamkeit testen	Taschengeld	Akzeptierung des Stufenmodells	2 Monate
Stufe 2	Verantwortung übernehmen	Kommunikation	Konstant pünktliches Einhalten der Termine. Einwandfreier Umgang in der Gruppe.	Freiheiten durch Selbständigkeit erlangen.	Urlaub / Ausgang	Messbare Steigerung der intrinsischen Motivation	2 Monate
Stufe 3	Ablösung und Transfer	Aktivierung Transfer	Verantwortung im Umfeld übernehmen. Begleitung als Gotte/Götti	Wissen weitergeben können, gefragt sein Status in Bezug auf Selbständigkeit erlangen	Transfer	Schriftlichen Antrag für einen Transfer stellen	2 Monate

7.2. Coachingphase (2. Phase)

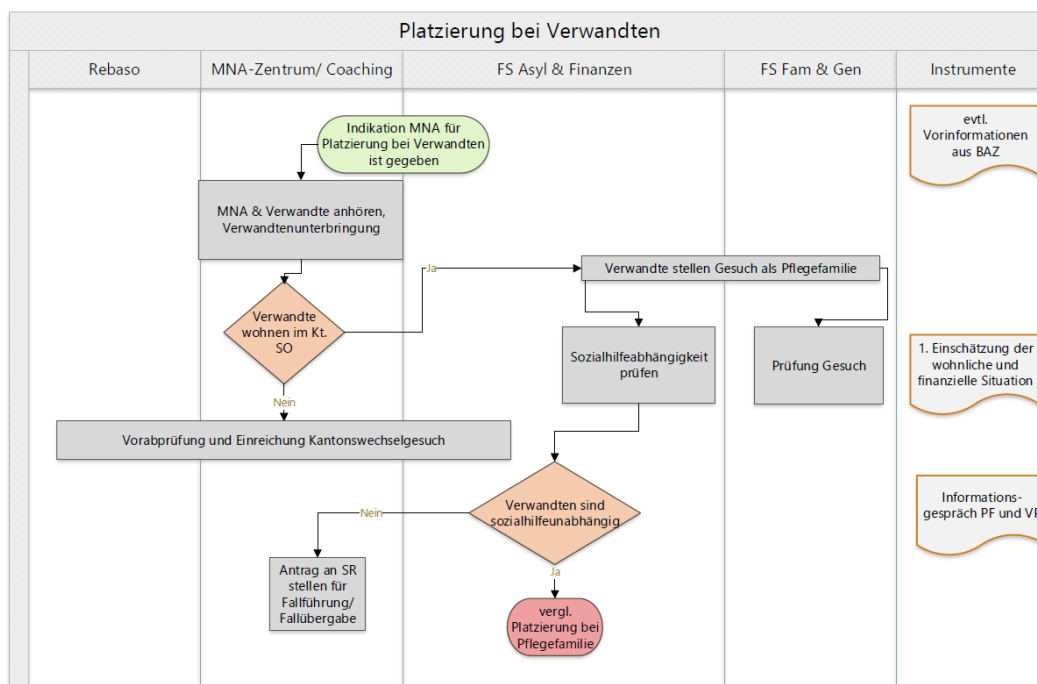
7.2.1. Dezentrale Unterbringung

Bei der Wahl der Wohnform ist das übergeordnete Interesse des Kindes zentral. Die Unterbringungsform orientiert sich dabei am Alter, Geschlecht, der individuellen Entwicklung und psychosozialen Indikatoren des bzw. der MNA. Ziel ist es jeweils eine Lösung zu finden, welche die individuellen Bedürfnisse des bzw. der MNA Rechnung tragen und die Anliegen und Wünsche der MNA angemessen respektiert. Für die Unterbringung in den Gemeinden gibt es verschiedene mögliche Formen, welche folgend genauer erläutert werden.

7.2.1.1. Verwandtenunterbringung

Bei der Unterbringung von MNA ist die Einheit der Familie zu wahren. Wenn MNA im Kanton Solothurn Verwandte haben, dann wird alters- und statusunabhängig eine Verwandtenunterbringung geprüft. Damit kann der MNA sein Recht auf Familienleben wahrnehmen und wird im Erhalt seiner Herkunftsidentität und damit dem Erhalt seiner Muttersprache und einer allfälligen Rückkehrfähigkeit gefördert. Wohnen die Verwandten nicht im Kanton Solothurn, muss ein Kantonswechselgesuch gestellt werden. Familien die Kinder oder minderjährige Jugendliche zur Pflege und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen, benötigen eine Bewilligung des Kantons. Die Fachstelle Familie und Generationen des AGS klärt die Eignung von Pflegefamilien ab und stellt die Bewilligung aus (vgl. Pflegefamilien). Bei der verwandtschaftlichen Unterbringung von MNA wird von einer Unentgeltlichkeit der Betreuung ausgegangen. Wenn Verwandte für die Betreuung des MNA entschädigt werden wollen, muss die Familie/Einzelperson als klassische Pflegefamilie anerkannt werden.

Ab der definitiven Platzierung liegt die sozialhilferechtliche Fallzuständigkeit für den bzw. die MNA beim MNA-Coaching, sofern die Verwandten sozialhilfeunabhängig sind. Falls die Verwandten sozialhilfeabhängig sind, kann die Fallzuständigkeit für den bzw. die MNA ebenfalls dem entsprechenden Sozialdienst übergeben werden. Dabei ist dem Interesse des Kindes Rechnung zu tragen. Nach einer Platzierung bei Verwandten ausserhalb des Kantons Solothurn, geht die Fallzuständigkeit folglich an den dortigen Sozialdienst über.



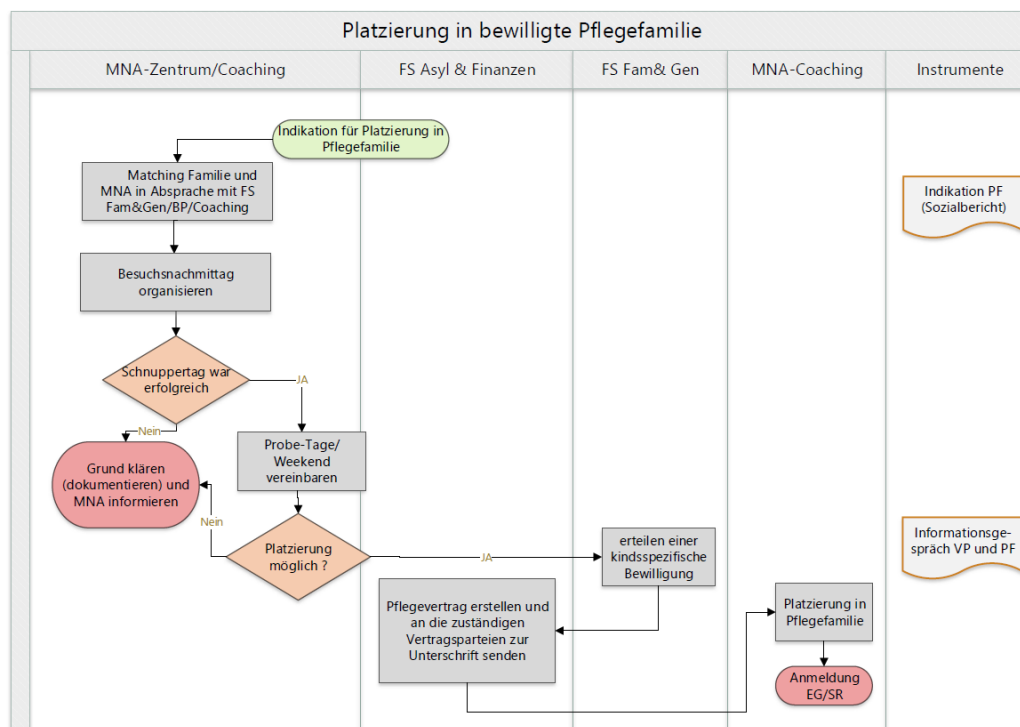
7.2.1.2. Pflegefamilien

Um den besonderen Umständen den MNA Rechnung zu tragen, wird die Unterbringung von MNA, und insbesondere von solchen im Alter zwischen 12 bis 16 Jahren, in Pflegefamilien als geeignet erachtet. In einem familiären Umfeld sollen die MNA stabilisiert werden und nachhaltig integriert werden können. Familien die Kinder oder minderjährige Jugendliche zur Pflege und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen, benötigen eine Bewilligung des Kantons. Die Fachstelle Familie und Generationen des AGS klärt die Eignung von Pflegefamilien ab und stellt die Bewilligung aus. Um eine Bewilligung zu beantragen, müssen Pflegeeltern ein Gesuch und die [entsprechenden Unterlagen einreichen](#). Es gelten die gleichen Anforderungen an Pflegeeltern für MNA, wie bei Aufnahmen von hiesigen Pflegekindern ([Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien](#)). Zusätzlich wird bei der Abklärung den besonderen Umständen der MNA Beachtung geschenkt. Die MNA- Pflegefamilien werden durch die Fachstelle Familie & Generationen jährlich beaufsichtigt.

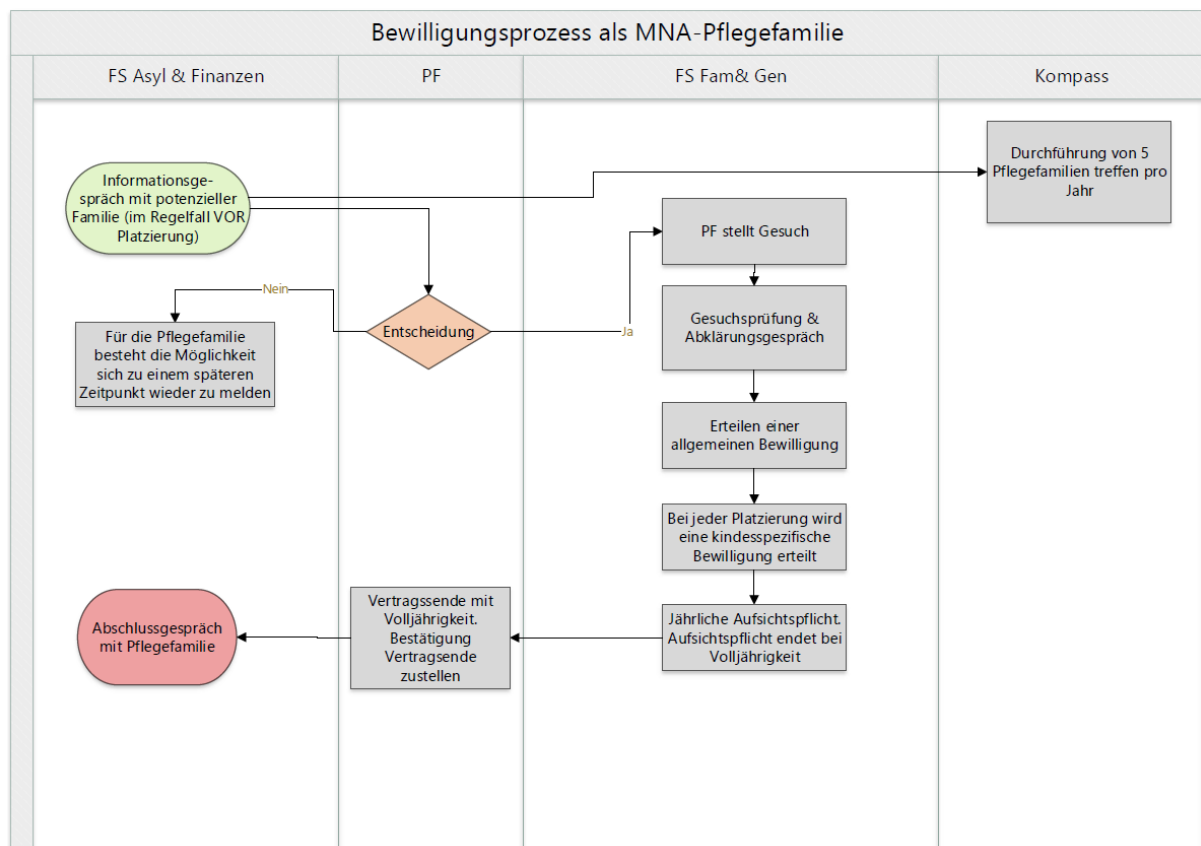
Die Fachstelle Asyl & Finanzen des AGS klärt im Austausch mit der sozialpädagogischen Betreuung des Durchgangszentrums Oberbuchsiten und dem MNA- Coaching bei welchen MNA die Platzierung in eine Pflegefamilie als geeignet erachtet wird. Insbesondere bei noch schulpflichtigen MNA im Alter zwischen 12 bis 16 Jahren wird die Unterbringung in einer Pflegefamilie als besonders wichtig erachtet. Bei ausreichend freien Plätzen können auch MNA über 16 Jahre in Pflegefamilien platziert werden. Die Platzierung in eine Pflegefamilie erfolgt unabhängig vom Stufenmodell der 1. Phase.

Bei einer Platzierung ist es wichtig auf die individuelle Passung (Matching) zwischen MNA und Pflegefamilie Wert zu legen. Die Kriterien sind je nach Situation vielfältig: Familiengrösse, Altersstruktur der Kinder, Lebensumfeld/Lebensort, kultureller und religiöser Hintergrund, spezifische Qualifikationen der Pflegefamilie usw. Bei einer möglichen Passung werden alle Betroffenen in den Prozess eingebunden und insbesondere der Wunsch des bzw. des MNA berücksichtigt.

Ab der definitiven Platzierung ist das Coaching MNA für den Integrationsprozess sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig.



Die Platzierung von MNA in Pflegefamilien ist für das AGS eine wichtige Massnahme um dem Kindeswohl gerecht zu werden und die Integration in die hiesige Gesellschaft zu erleichtern. Diese Erfahrung ist für alle Seiten sehr herausfordernd. Zu beachten ist, dass MNA aufgrund ihrer Erfahrungen mehr Unabhängigkeit und Reife mitbringen, gleichzeitig wegen der erlittenen Entbeh- rungen und Traumatisierungen betreuungsintensiv sein können. Zudem muss beachtet werden, dass MNA aus einem anderen Kulturkreis stammen und die sprachliche Verständigung zu Beginn schwierig sein kann. Entsprechend müssen Pflegefamilien die Bereitschaft und Fähigkeit mitbringen, mit dieser Diversität umgehen zu können. Während dem Pflegeverhältnis wird in Zusammen- arbeit zwischen den verschiedenen Akteuren eine prozesshafte Begleitung gewährleistet. Dabei wird eine transparente Information und Kommunikation durch die amtlichen Instanzen ange- strebt. Mittels regelmässigen Erfahrungsaustauschtreffen, durchgeführt von der [Fachstelle kompass](#) (Elternbildung und Beratung), soll auch die Begleitung in alltäglichen erzieherischen Fragestellungen gewährleistet sein. Zusätzlich unterstützt der Kanton Solothurn die Aus- und Wei- terbildung von Pflegeeltern mittels Bildungsgutschriften (max. CHF 1'000.- / Pflegefamilie / jedes 2. Jahr), vgl. das Merkblatt Bildungsgutschriften auf der Homepage des AGS.

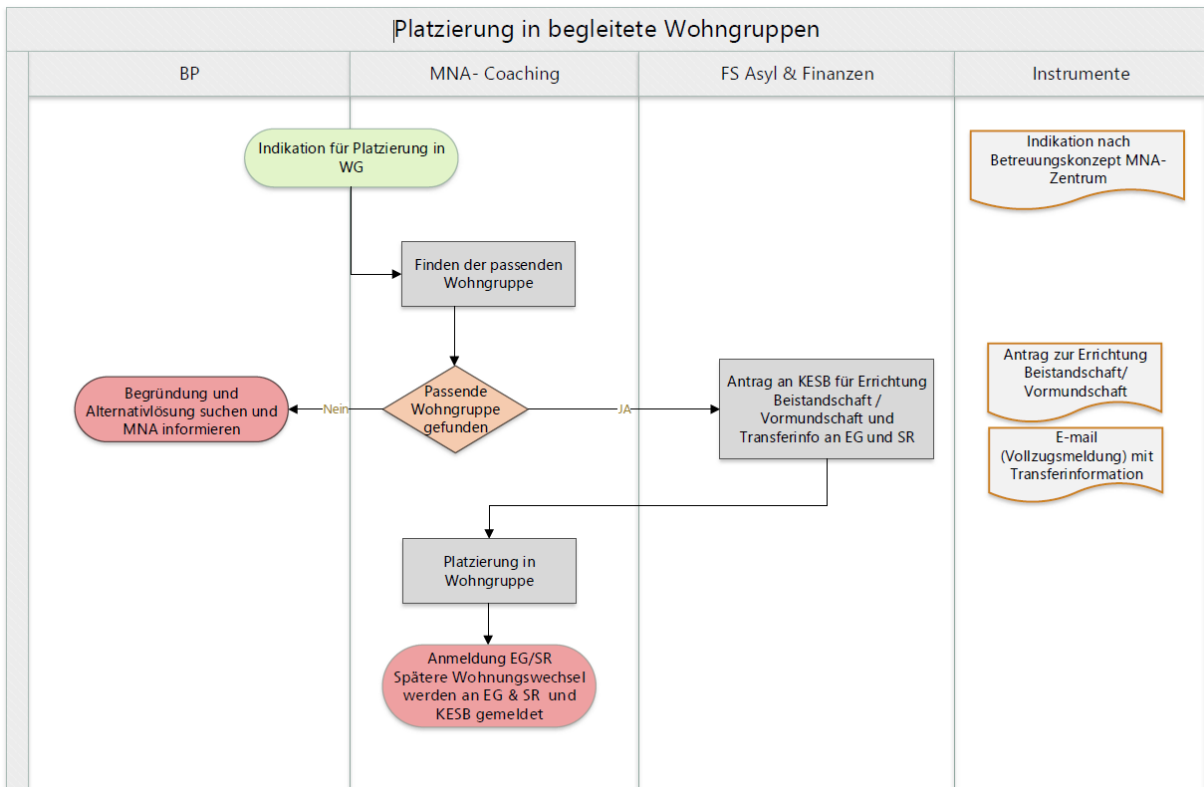


Weiterführende Informationen rund um das Thema MNA– Pflegefamilien finden sie auf der Homepage des AGS.

7.2.1.3. Begleitete Wohngruppen

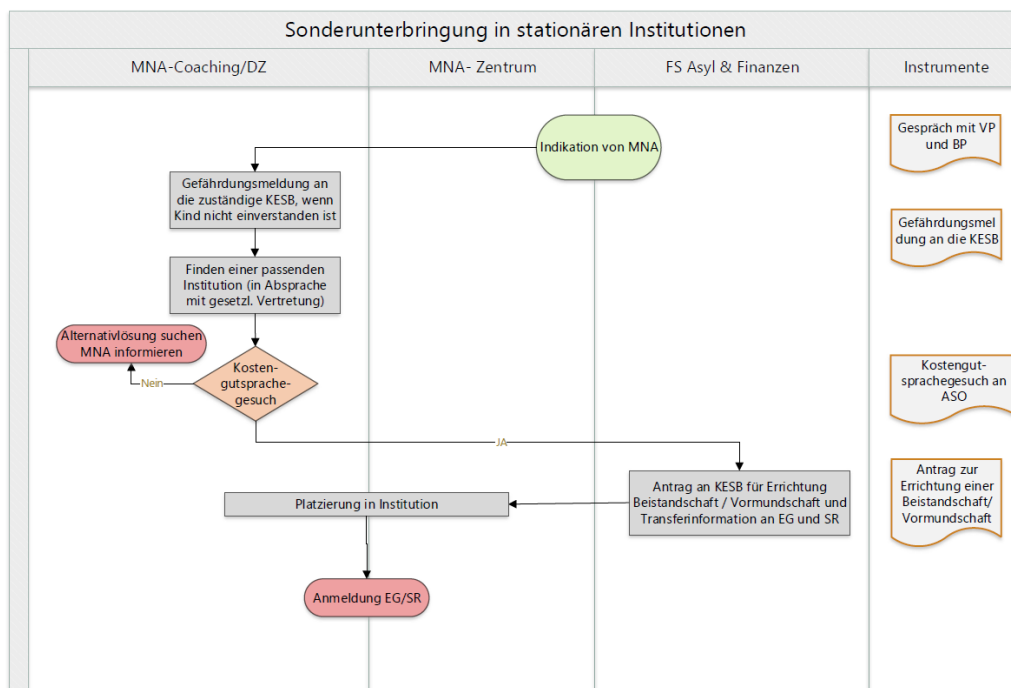
Die Unterbringung in einer 4-5er MNA– Wohngruppe kommt in der Regel für MNA über 16 Jahre in Frage, welche die notwendige Selbständigkeit während der 1. Phase im Durchgangszentrum gemäss Stufenmodell erlangt haben. Die Wohngruppen werden durch das MNA– Coaching begleitet.

Ab der definitiven Platzierung ist das Coaching MNA für den Integrationsprozess sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig.



7.2.1.4. Sonderunterbringung in stationären Institutionen

Eine Platzierung in einer stationären Institution ist dann angezeigt, wenn es für das Kindeswohl und den Kindsschutz erforderlich ist. Diese Platzierung erfolgt je nach Phase in Kooperation zwischen der gesetzlichen Vertretung des MNA und der Bezugsperson im Durchgangszentrum oder innerhalb des MNA- Coachings, sowie der Mitsprache des MNA. Die KESB kann eine Platzierung verfügen, wenn der bzw. die MNA sich verweigert und eine Gefährdungsmeldung durch das Betreuungspersonal oder anderer Stellen vorliegt.



Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit liegt nach der Platzierung des bzw. der MNA weiterhin beim MNA– Coaching, sofern deren Beistandschaft weitergeführt wird, oder kann dem dortigen Sozialdienst übergeben werden. Dem Interesse des Kindes ist besonders Rechnung zu tragen.

7.2.2. *Betreuung durch MNA– Coaching*

Angesichts der Tatsache, dass die MNA besondere Bedürfnisse für ihre Betreuung mitbringen, wird vom AGS zur Unterstützung der Sozialregionen und für eine zielgerichtete Integration und Förderung dieser Zielgruppe, ein Coaching für die MNA angeboten. Das MNA- Coaching wird von Sozialarbeitenden im Mandat durch die ORS Service AG ausgeführt. Das MNA- Coaching orientiert sich an einem Integrationsmodell, welches eine enge Begleitung von Flüchtlingen vorsieht.

Das MNA- Coaching orientiert sich im Sinne einer ganzheitlichen individuellen Förderung an verschiedenen Förderbereichen. Diese individuelle Förderung wird in 6-monatigen Integrationsplanungen überprüft und trägt so den individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen der MNA Rechnung. Bei dem MNA- Coaching ist zu beachten, dass es sich hier um Minderjährige handelt und Themen wie Schulbildung, berufliche Ausbildung, Soziale- und Wohnkompetenzen ein Schwerpunkt sind. Die MNA sind in ihrer Selbständigkeit zu fördern und auf ein eigenes Leben vorzubereiten. Das Coaching wird dann als erfolgreich erachtet, wenn die MNA einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgehen, in der Schule, Ausbildung und in ihrer Freizeit integriert sind, ihr Helfersystem und ihre Ansprechpartner innerhalb ihrer Lebenswelt kennen und sich in der Gemeinde und ihrem Sozialraum integriert fühlen.

Das MNA- Coaching ist zuständig für die Betreuung und Begleitung der MNA von der Ankunft in der Gemeinde bis hin zur Ablösung der MNA an den zuständigen Sozialdienst in der Gemeinde. Weiter führt das Coaching MNA die Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen [Richtlinien](#) der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der [Sozialverordnung des Kantons Solothurn](#). Die Coachs werden bereits während der 1. Phase in den Einzelfall miteinbezogen, wenn es um die Transferplanung oder die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme geht.

7.3. Ablösung an die Sozialregion

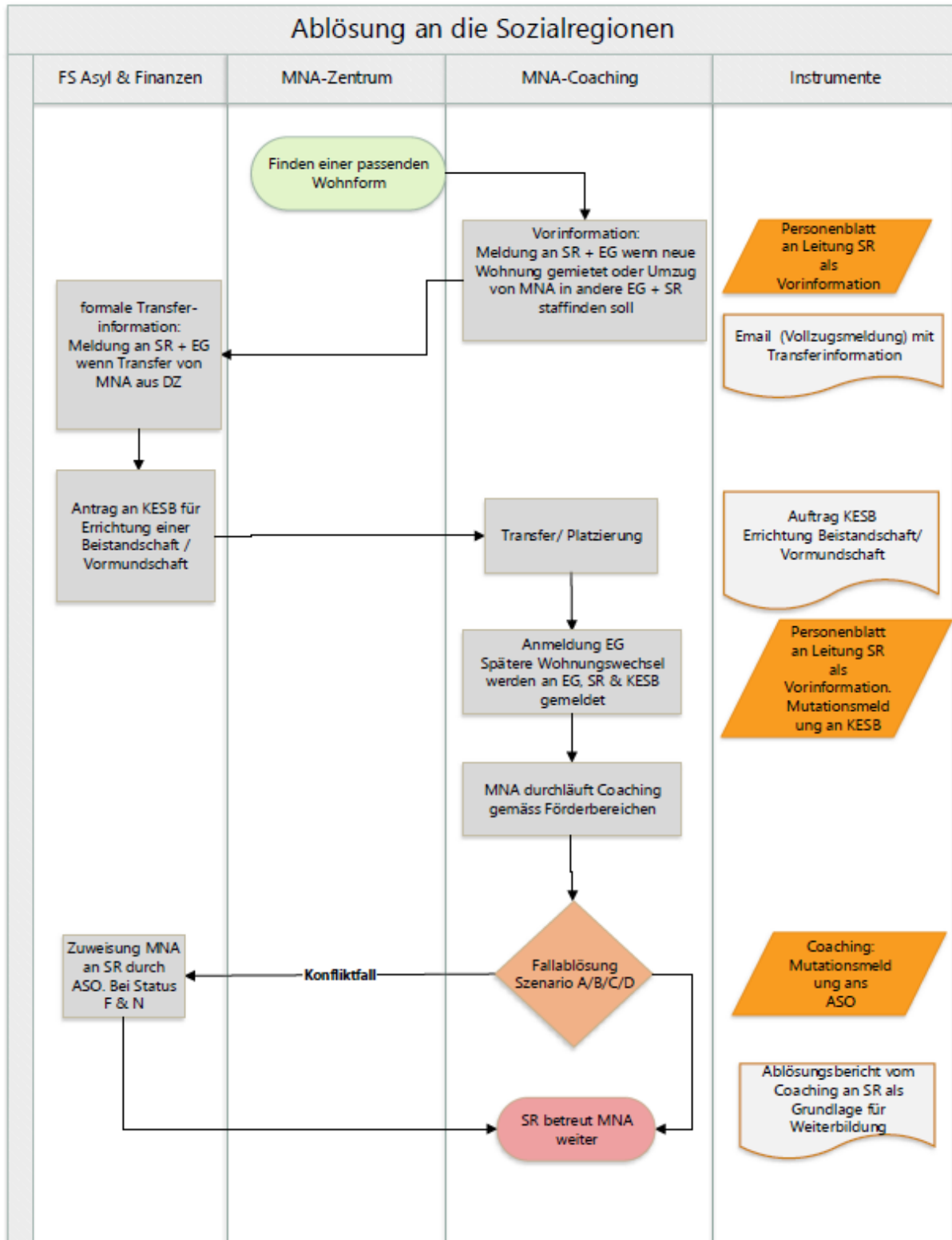
Die Ablösung an die Sozialregion respektive den kommunalen Sozialdienst richtet sich individuell nach der Entwicklung jedes bzw. jeder MNA. Dabei können grundsätzlich drei verschiedene Szenarien skizziert werden:

- Szenario A: MNA hat das Coaching durchlaufen, zeigt in allen Förderbereichen eine deutliche Entwicklung und ist selbstständig.
- Szenario B: MNA haben mit Volljährigkeit das Recht auf das Coaching zu verzichten ([vgl. Kap. 12](#)) die Fallübergabe an den kommunalen Sozialdienst erfolgt frühzeitig, allenfalls direkt ab Durchgangszentrum (Zuweisung durch das AGS).
- Szenario C: MNA kooperiert nicht und wird aus dem Coaching ausgeschlossen und durch das AGS dem Sozialdienst zugewiesen.
- Szenario D: Es kommt zu einer Familienzusammenführung mit den leiblichen Eltern in einer Solothurner Gemeinde. Der entsprechende Sozialdienst übernimmt die Fallführung.

Bei Fallübergabe wird die Entwicklung und die Ziele der MNA betreffend den folgenden acht Förderbereichen in einem Abschlussbericht festgehalten:

- Fördern und Fordern
- Selbstständigkeit und Wohnkompetenz
- Sprache und Bildung
- Berufsbildung und Arbeit
- Gesundheit und Prävention
- Freizeitgestaltung
- Soziale Integration und Schulpflicht

Diese Einschätzung ist für den Sozialdienst relevant, um den zukünftigen Betreuungsbedarf des bzw. der MNA richtig einschätzen und weiterführen zu können.



8. Vertretung der MNA

Bei der Vertretung von MNA muss unterschieden werden zwischen der rechtlichen Vertretung und der gesetzlichen Vertretung, bzw. nach Asylgesetzbuch und Zivilgesetzbuch. Gemeinsam ist jeder

Form der Vertretung eines MNA, dass der Vertreter bzw. die Vertreterin des MNA stets im übergeordneten Interesse des MNA handelt und sich am Kindeswohl orientiert.

8.1. Gesetzliche Vertretung Zentrumsphase (1. Phase)

Nach Zuweisung in den Kanton Solothurn bestimmen die zuständigen kantonalen Behörden für MNA gemäss Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen für die Dauer des Asylverfahrens wahrnimmt. Die Vertrauensperson wird im Kanton Solothurn während der Zentrumsphase vom AGS, Fachstelle Asyl & Finanzen gestellt.

Die Begleitung und Unterstützung der MNA in ihrem Asylverfahren setzt voraus, dass die Vertrauensperson ausreichende Rechtskenntnisse besitzt, um im Rahmen des Asylverfahrens eine zuverlässige Unterstützung bieten zu können. Sie muss Grundkenntnisse über das Asyl- und Dublinverfahren besitzen und namentlich den Ablauf der Verfahrensschritte kennen (insbesondere die Beratung vor und nach der Befragung, Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln, Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens, den erstinstanzlichen Entscheid und das Beschwerdeverfahren). Zudem muss die Vertrauensperson gewährleisten, dass die MNA sich mit ihr in Verbindung setzen kann, sofern sie dies wünscht. In diesem Zusammenhang weist die Rechtsprechung insbesondere darauf hin, dass die Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides den Beginn einer Verfahrensphase darstellt, während der die unbegleitete minderjährige asylsuchende Person auf eine besonders intensive Unterstützung angewiesen ist - eine Unterstützung, die ihr garantiert, dass ihre Interessen tatsächlich vertreten werden. Ausserdem muss die Vertrauensperson in Fällen, in denen die Komplexität der Lage dies erfordert, dafür sorgen, dass die MNA Zugang zu rechtlicher Beratung hat.

Damit die rechtliche Begleitung der MNA im Kanton Solothurn professionell geführt werden kann und die Interessen des MNA im Asylverfahren bestmöglich gewährleistet werden können, hat das AGS diese Aufgabe der RebAGS Aargau/Solothurn im Rahmen einer Vereinbarung ausgelagert ([vgl. Kap. 6.3](#)).

Der Begriff Vertrauensperson ist aber in einem weiteren Sinne zu verstehen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist vielfältig und umfasst nicht nur die Wahrnehmung der Interessen und die Vertretung der MNA während des gesamten Asylverfahrens, sondern auch die gesetzliche Vertretung mit administrativen und organisatorischen Aufgaben (z.B. soziale Betreuung am Wohnort, Regelung von Versicherungsangelegenheiten, Gewährleistung einer allfälligen medizinischen Betreuung, usw.).

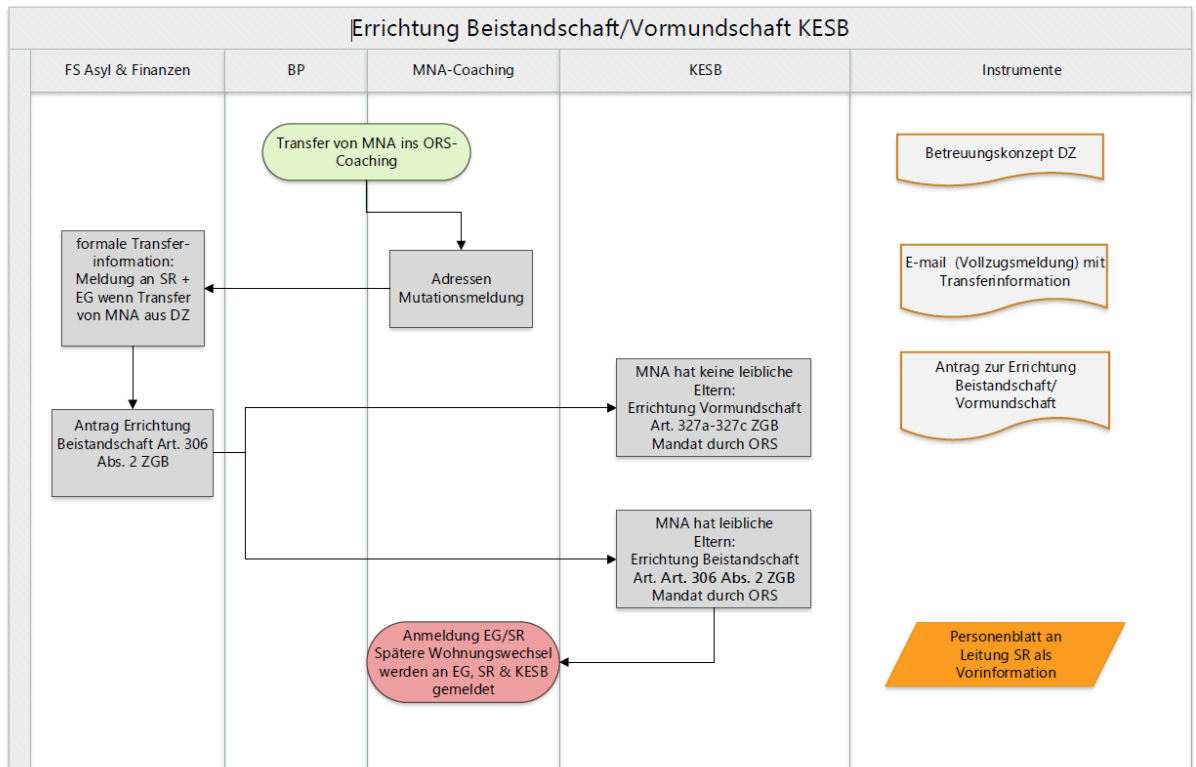
In Zusammenarbeit mit dem Asylzentrums Oberbuchsitzen ist die Einflussnahme für die Wahrung der Rechte der MNA (gemäss Kinderrechte und Empfehlungen SODK) deshalb eine zentrale Aufgabe der Vertrauensperson. Die konkrete Aufgabenteilung ergibt sich aus den Betreuungsaufgaben der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen im Durchgangszentrum Oberbuchsitzen.

8.2. Gesetzliche Vertretung Coachingphase (2. Phase)

Mit dem Transfer von Phase 1 in Phase 2 (Zentrum in Gemeinde) wechseln auch gesetzlichen Zuständigkeiten für die MNA. Die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung werden im Rahmen der Beistandschaft oder Vormundschaft gemäss ZGB im Rahmen des MNA-Coachings weitergeführt. Von der verantwortlichen KESB der jeweiligen Einwohnergemeinde wird in einem Standardverfahren in der Regel eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB errichtet. Als Beistand bzw. Beiständin wird der bzw. die fallzuständige MNA-Coach eingesetzt.

Folgende Pflichten werden von der Beistandschaft ausgeführt:

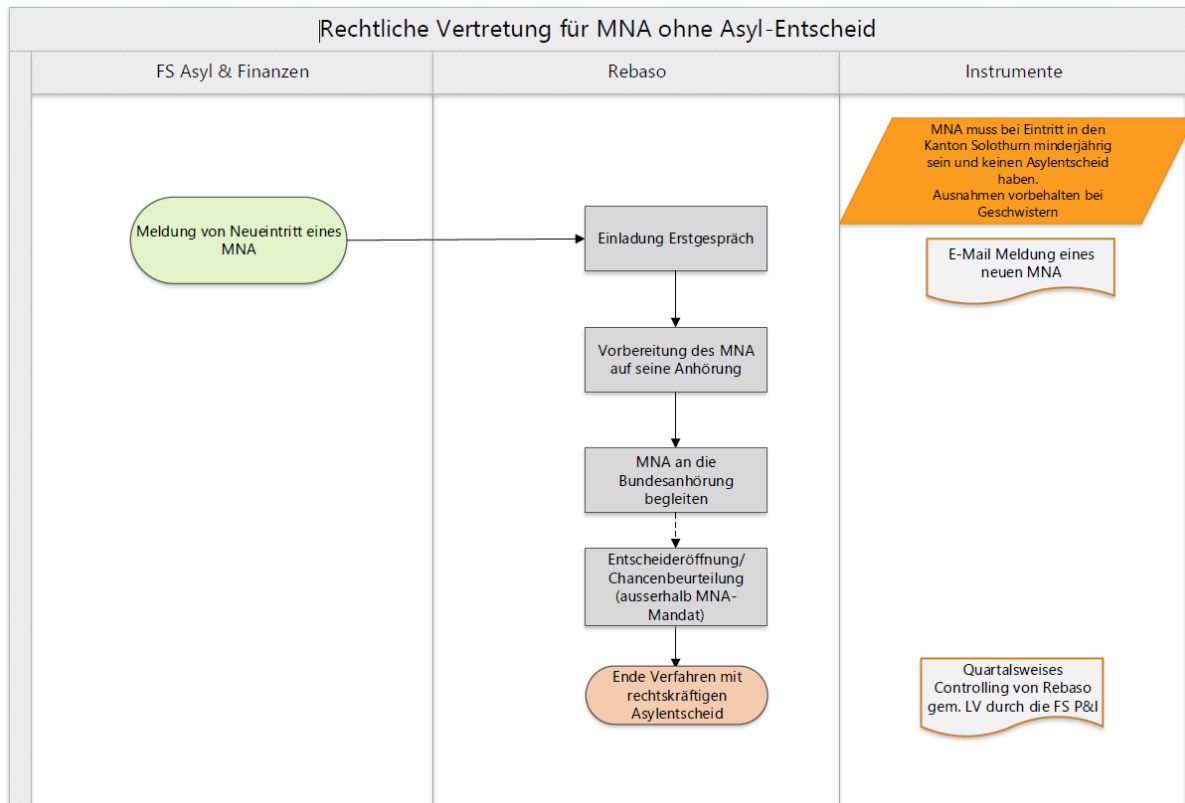
- Aufgleisung der Unterbringungsform welche dem Kindeswohl am besten entspricht, Verfassen von Gefährdungsmeldungen an die KESB wenn nötig
- Führung von Unterschriftenvertretung in sämtlichen Belangen
- Unterstützung in Verfahrenssachen wie verschiedenen Bussen oder Jugendverfügungen
- Melde- und Berichterstattung gegenüber der KESB
- Regelung der finanziellen Situation der MNA



8.3. Rechtliche Vertretung

Seit 01.10.2017 ist die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Asylverfahren mittels einer Vereinbarung der HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Argau/Solothurn (RebAGS) ausgelagert. Die RebAGS übernimmt die Rechtsvertretung im Asylverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Staatssekretariat für Migration (SEM), bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit des bzw. der MNA. Folgende Aufgaben werden von der RebAGS im Rahmen der Vereinbarung ausgeführt:

- Erstgespräch mit MNA; Informationen über Rechte und Pflichten im Asylverfahren, Beweisdokumente und relevante Informationen für das Asylverfahren werden gesammelt (in Zusammenarbeit mit gesetzlicher Vertretung)
- Wenn nötig Einflussnahme beim SEM betreffend Verfahrensbeschleunigung, Altersanpassung, Kantonswechsel etc.
- Informationen an MNA über die Bedeutung, den Inhalt und den Ablauf der Bundesanhörung. Allfällige Stellungnahmen werden beim SEM eingereicht
- Begleitung MNA zur Anhörung
- RebAGS eröffnet dem MNA den Asylentscheid, und bestellt Akten vom SEM. Anschliessend wird der Entscheid beurteilt und allenfalls eine Beschwerde verfasst.



9. Schule und weiterführende Bildungsmöglichkeiten

Gemäss UN-KRK Art. 28, hat jedes Kind (zwischen 0 und 18 Jahren) das Recht auf Bildung. Dabei soll die Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend erreicht werden. Im Recht auf Bildung ist verankert, dass nach der Grundschulpflicht der Zugang zu weiterführenden Schulen zu gewährleisten ist. Das Recht auf Bildung findet sich ebenfalls in der BV in Art. 62 und dem Volksschulgesetz des Kantons Solothurn § 2. Dabei unterliegt das Schulwesen gemäss Art. 62 der BV der Zuständigkeit der Kantone.

In Bezug auf asylsuchende Personen wird im Sozialgesetz des Kantons Solothurn § 155 festgehalten, dass diese mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut gemacht werden. Bei einem sich abzeichnenden längerfristigen Verbleib in der Schweiz soll die Integration dieser Personen in unsere Gesellschaft gefördert werden.

9.1. Obligatorische Schule

Bei MNA bis zum Alter von 16 Jahren wird darauf geachtet, dass sie nach Ankunft im Kanton Solothurn bzw. im Durchgangszentrum Oberbuchsiten möglichst bald in eine reguläre Schule auf Gemeindeebene eingeschult werden. Voraussetzung dafür ist die Abklärung ihrer Wohnform in kürzester Frist (vgl. [Dezentrale Unterbringung](#)). Bis zum Zeitpunkt eines Transfers in die Gemeinde werden die schulpflichtigen MNA innerhalb der kantonalen Strukturen beschult.

9.2. Nachobligatorische Schule

Je nach Aufenthaltsort und Alter wird die Bildung der MNA nach der obligatorischen Schulpflicht in unterschiedlichen Strukturen gewährleistet.

9.2.1. *Zentrumsphase: Zentrum für Ausbildung und Beschäftigung*

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1622 vom 19. Oktober 2015 ist die Beschulung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden innerhalb der kantonalen Durchgangszentren Vertragsgegenstand der Leistungsvereinbarung zwischen der ORS Service AG und dem Kanton Solothurn. Dieser Bildungsauftrag wird durch das Zentrum für Ausbildung und Beschäftigung

(ZAB) auf Basis eines Beschulungskonzepts «MNA – Klasse» und innerhalb des Betreuungskonzepts Oberbuchsiten durchgeführt.

Im Rahmen der Beschulung asylsuchender Kinder wurden per Regierungsrat Beschluss 2013/2162 folgende rechtliche Grundlagen getroffen, die folgend für schulpflichtige und nichtschulpflichtige MNA gelten:

- Gemäss § 155 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sind asylsuchende Personen in den Durchgangszentren des Kantons mit den elementaren Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut zu machen.
- Diese Aufgabe obliegt dem Kanton und bezieht sich selbstredend auch auf asylsuchende Kinder und Jugendliche. Gemäss Art. 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107) haben alle minderjährigen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht auf eine Bildung, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie in ihrer Entwicklung fördert. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 62 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und in § 2 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 14. September 1969 (BGS 413.111) verankert.

Die Beschulung im ZAB dient dabei der Vorbereitung der MNA auf weiterführende Schulen oder Berufsbrückenangebote nach dem Transfer der MNA in die Coachingphase.

9.2.2. *Coachingphase: Brückenangebote und Jugendprogramme*

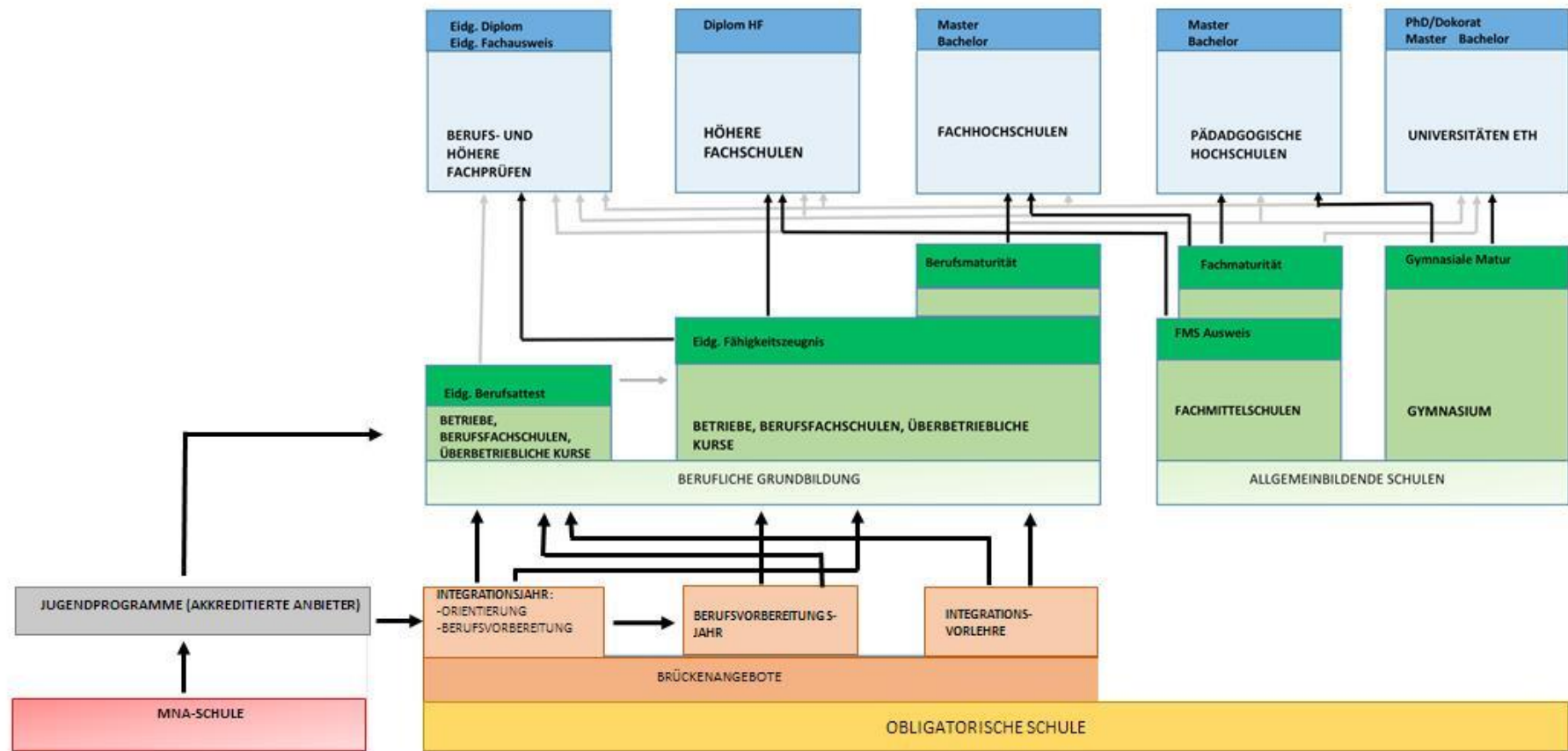
Das Integrationsjahr der BBZ Olten und Solothurn/Grenchen richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, welche die obligatorische Schulpflicht nicht oder nur zu einem Teil in der Schweiz abgeschlossen haben und eine Berufsausbildung anstreben. Je nach individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen besuchen die MNA das [Integrationsjahr des BBZ Solothurn-Grenchen](#) und Olten in unterschiedlichen Profilen.

Zusätzlich zu den schulischen Angeboten der BBZ, welche jeweils Anfang Schuljahr angetreten werden können, können nach Zuweisung durch das MNA- Coaching verschiedene Jugendprogramme von akkreditierten Gemeindewerken und privaten Anbietenden genutzt werden. Diese Programme bereiten die MNA ebenfalls auf eine berufliche Grundbildung vor.

9.3. Berufsbildung

Grundsätzlich haben MNA statusunabhängig Zugang zur beruflichen Grundbildung in allen Branchen. Gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung können Lernende, die im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der beruflichen Grundbildung auf Unterstützung angewiesen sind, an der [Berufsfachschule Förderkurse](#) besuchen.

Bildungssystem



Quelle: Ursprung: <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bildungsraum-schweiz/das-duale-system.html>

10. Soziale Integration

Die Integration der MNA in die hiesige Gesellschaft ist vom sozialen Zusammenleben geprägt. Dabei geht es insbesondere um die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diese kann durch Barrieren aufgrund von unterschiedlichen Sprachen oder Gewohnheiten erschwert werden. Persönliche Begegnungen verbindet die Menschen und fördert das gegenseitige Verständnis und fördert so die Integration jedes Einzelnen. Im Kanton Solothurn. Dabei spielen die unterschiedlichsten Vereine eine zentrale Rolle. Einen anderen wichtigen Zugang zur Gesellschaft stellen die zahlreichen Integrationsangebote in den Gemeinden dar.

Zugang zur sozialen Integration erhalten MNA auch durch themenspezifische Mentoring-Beziehungen, welche von Freiwilligen aus der Zivilgesellschaft eingegangen werden. Die folgenden Angebote sind flächendeckend organisierte Angebote:

Mentoring –Programm für MNA "Seite an Seite" des Schweizerischen Roten Kreuzes Solothurn

Kinder und Jugendliche, die allein in die Schweiz geflüchtet sind, wollen dazugehören und sich eine sichere Zukunft aufbauen. Freiwillige stehen den jungen Menschen auf diesem Weg zur Seite und begleiten ihn in seinem individuellen Integrationsprozess. Das Projekt fördert den gegenseitigen Austausch und das Verständnis zwischen unterschiedlichen Kulturen.

Mentoring-Programm "Co-Pilot" für Personen über 18 Jahre

Das Mentoring-Programm „Co-Pilot“ ist ein Projekt der Caritas Solothurn. Bei „Co-Pilot“ werden neu zugezogene Personen aus dem Migrationsbereich von Personen aus der einheimischen Bevölkerung auf freiwilliger Basis über ein Jahr lang begleitet. Die Asylsuchenden lernen sich so Schritt für Schritt in der Gesellschaft zurechtzufinden. Die Mentorinnen und Mentoren können im Gegenzug neue Lebenswelten und Kulturkreise entdecken. Die längerfristigen und persönlichen Beziehungen zwischen der zugewanderten Bevölkerung und der einheimischen Solothurner Bevölkerung ermöglichen eine nachhaltige Integration und verstärken die Vernetzung mit der hiesigen Gesellschaft.

11. Gesundheitsversorgung

MNA sind bei der Visana im Hausarztmodell grundversichert. Vorläufig aufgenommene Ausländer bzw. Ausländerinnen sowie MNA die noch im Asylverfahren sind, sind kollektiv versichert. Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind einzelversichert und können somit den Krankenversicherer auf die gesetzliche Kündigungsfrist wechseln. Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung erfolgt selbstständig (Hausarzt) oder durch die Betreuungspersonen.

12. Volljährigkeit

12.1. Weiterbetreuung durch das MNA - Coaching

Das Ziel der MNA- Betreuung in den kantonalen Strukturen und damit insbesondere des MNA-Coachings ist die Selbstständigkeit und Integration des bzw. der MNA in unsere Gesellschaft. Mit dem Datum der Volljährigkeit ist dieses Ziel nicht automatisch erfüllt und der Begleitprozess in der Entwicklung der MNA läuft nach dem 18. Geburtstag weiter, wobei sich die rechtliche Situation mit Volljährigkeit gleichzeitig bedeutsam verändert und die MNA deshalb frühzeitig darauf vorbereitet werden sollten.

Im Hinblick auf die sich verändernde rechtliche Lage gilt es insbesondere zu beachten, dass einerseits die kindesschutzrechtliche Massnahme aufgehoben wird, sofern sie nur in der Minderjährigkeit des bzw. der MNA gründete und die Vollmachten und Versicherungsfragen geklärt werden müssen.

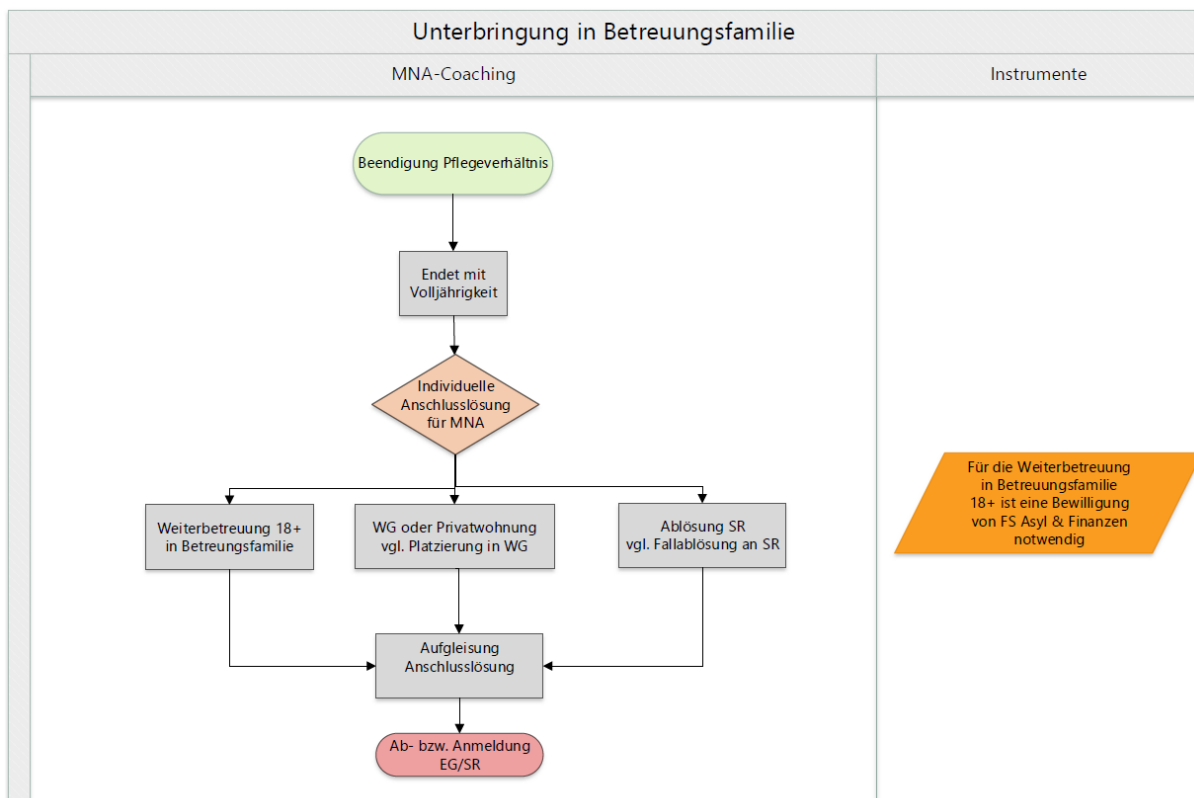
Im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von MNA muss einerseits die Wohnsitzklärung erfolgen und andererseits die Fallablösung an den kommunalen Sozialdienst geprüft werden.

12.2. Unterbringung in Betreuungsfamilien

In begründeten Fällen können MNA auch nach ihrer Volljährigkeit in der ehemaligen Pflegefamilie betreut werden, maximal jedoch bis zum 25. Altersjahr. Dabei werden folgenden Gründe für den Verbleib in der Betreuungsfamilie unterschieden:

- Der Verbleib in der Betreuungsfamilie ist eine Übergangslösung, bis MNA in seiner bzw. ihrer Entwicklung genügend weit ist um selbstständig zu wohnen.
- Der Verbleib in der Betreuungsfamilie ist eine Übergangslösung, bis ein passender WG-Platz frei wird.
- MNA bleibt als «Familienmitglied» in der Betreuungsfamilie (keine Betreuungsvergütung).

Das [Merkblatt](#) über Betreuungsvergütung bei Verbleib von MNA in Betreuungsfamilien nach Volljährigkeit, beschreibt den Ablauf, die Fristen und Tarife⁷ der Weiterbetreuung.



13. Zukunftsperspektiven

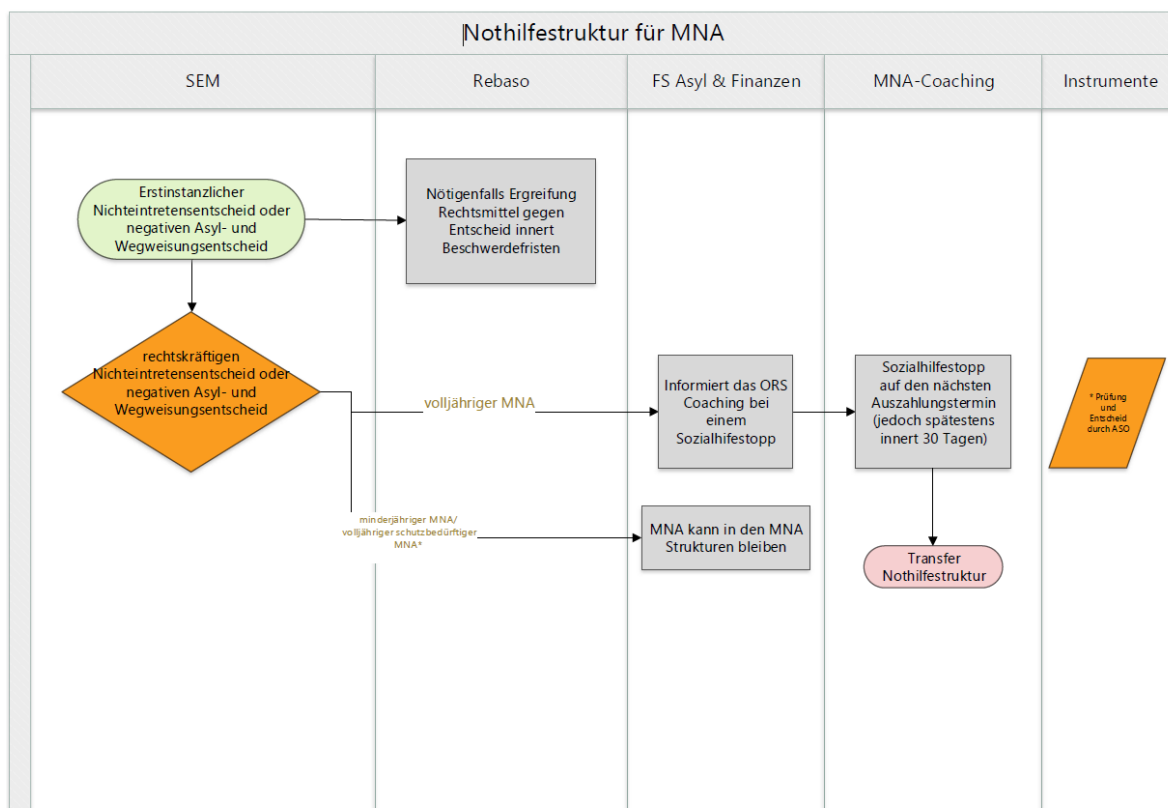
13.1. Spezifische Aspekte der Unterbringung und Betreuung von ausreisepflichtigen MNA

Bis zu ihrer Volljährigkeit werden die MNA im Kanton Solothurn im Sinne des Kindeswohls unabhängig von ihrem rechtlichen Status untergebracht und betreut. Mit Volljährigkeit verändert sich allerdings die rechtliche Lage rund um die Bleibeperspektiven der MNA, weshalb MNA mit rechtskräftigem Nichteintretens Entscheid oder Wegweisungsentscheid in die kantonalen Nothilfstrukturen überführt und damit grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Sozialhilfestopp).

Auf Personen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (Verletzlichkeit) oder in Härtefällen muss besonders Rücksicht genommen werden. Unter Umständen wird auf eine komplette Durchsetzung des Sozialhilfestopps verzichtet und die betroffene Person kann vorderhand in den bekannten Strukturen belassen werden. Der Entscheid darüber hat schriftlich durch das AGS, Asylsozialhilfe

⁷ [Höchsttaxen Kanton Solothurn für 2019](#)

zu erfolgen. Grundlage für den Entscheid ist die fachliche Einschätzung der Betreuungspersonen in den Gemeinden.



13.2. Internationale Suchdienste und Rückkehrhilfe

Im Sinne einer dauerhaften Lösung die auf einer individuellen Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes beruhen, kann auch die Rückkehr des bzw. der MNA in sein bzw. ihr Herkunftsland zu jedem Zeitpunkt eine Lösung sein. Oft ist die Rückkehr mit einem asylrechtlichen Wegweisungsentscheid assoziiert und erfolgt dann mehr oder weniger unfreiwillig bis hin zum Szenario einer Ausschaffung durch die Polizei. Die Rückkehr soll jedoch als eine reale Option im Sinne des MNA thematisiert und dargelegt werden, was die Möglichkeiten für Beratung und Rückkehrhilfe im Kanton Solothurn bei einer freiwilligen Rückkehr sind.

Aus verschiedenen sozio-psychologischen Gründen kann eine Rückkehr in das Herkunftsland für einen MNA plötzlich zur Option werden. Das Staatssekretariat für Migration sieht für alle Menschen aus dem Asylbereich die Möglichkeit einer individuellen Rückkehrhilfe vor. Dabei geht es um Unterstützung und Vernetzung hinsichtlich eines persönlichen Projektes vor Ort, dass die sozioökonomische Perspektive der rückkehrenden Menschen ermöglichen soll. Dabei arbeitet das SEM mit der IOM zusammen. Die Beratungsgespräche und die damit verbundene Initiierung einer unterstützten Rückkehr erfolgt durch die kantonalen Rückkehrberatungsstellen. Im Kanton Solothurn ist die Rückkehrberatung im Migrationsamt angesiedelt.

Im MNA- Bereich stützt sich die Rückkehrberatung im Kanton Solothurn auf die zusätzliche Unterstützung des internationalen Sozialdienstes, welcher über den Verein *Reintegration im Herkunftsland* eine wichtige Ergänzung zur Unterstützung des SEM darstellt, damit eine Rückkehr und die damit verbundene Reintegration der MNA im Herkunftsland im Sinne der Jugendlichen verläuft und insbesondere ein kinderschutzgerechtes Umfeld sichergestellt werden kann.

14. Telefonverzeichnis/ Nützliche Links

Organisation	Adresse	Kontaktdaten	Öffnungszeiten
Sozialdirektorenkonferenz SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Generalsekretariat Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern	Tel. 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch	
Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)	Amt für Gesellschaft und Soziales Ambassadorshof Riedholzplatz 3 4509 Solothurn	Tel. 032 627 23 11 Fax 032 627 76 81 AGS@ddi.so.ch	Bürozeit
Fragen zum Thema Pflegeeltern	Irina Elsener Fachexpertin Fachstelle Familie und Generationen	Tel. 032 627 22 24 beatrice.flueckiger@ddi.so.ch	
Fragen zum Thema MNA	Alain Hervouët Fachbereichsleiter Asyl	Tel. 032 627 22 79 alain.hervouët@ddi.so.ch	
KESB	KESB Region Solothurn Rötistrasse 4 4501 Solothurn KESB Dorneck-Thierstein Passwangstrasse 29 4226 Breitenbach KESB Thal-Gäu Wengimattstrasse 2 4710 Klus-Balsthal KESB Olten-Gösgen Amthausquai 23 4603 Olten	Tel. 032 627 75 90 Fax 032 627 76 26 kesb-rs@ddi.so.ch Tel. 061 704 71 88 Fax 061 785 77 59 kesb-dttg@ddi.so.ch Tel. 062 311 91 77 Fax 062 311 91 79 kesb-dttg@ddi.so.ch Tel. 062 311 86 77 Fax 062 311 86 60 kesb-og@ddi.so.ch	Bürozeit
ORS AG	ORS Solothurn Bielstrasse 32 4500 Solothurn	Tel. 032 621 90 66	

HEKS Rechtsberatungsstelle (RebAGS)	HEKS-Regionalstelle Aargau/ Solothurn Augustin-Keller-Str. 1 Postfach 5001 Aarau	Tel. 062 836 30 20 Fax: 062 836 30 29 aargau-solothurn@heks.ch	Telefonische Erreichbarkeit: DI bis DO 10 – 12 Uhr Offene Sprechstunde: DI 13.30 – 16.30 Uhr (ohne Voranmeldung)
Staatssekretariat für Migration SEM	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6 3003 Bern	Tel. 058 465 11 11 www.sem.admin.ch	Mo-Fr 09:00-12:00 14:00- 16:00
Rückkehrberatungsstelle	Migrationsamt Rückkehrberatungsstelle Ambassadorshof 4509 Solothurn	Tel. 032 627 84 36 migrationsamt@ddi.so.ch www.so.ch	Bürozeit
Suchdienst SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz Suchdienst Rainmattstrasse 10 3001 Bern	Tel. 031 387 73 80 www.redcross.ch	
Internationaler Sozialdienst Schweiz (SSI)	Internationaler Sozialdienst Schweiz Hofwiesenstrasse 3 8057 Zürich	Tel. 044 366 44 77 www.ssi-suisse.org	Mo-Fr 09:00-12:00 14:00- 16:00
Schweizerische Flüchtlingshilfe	Generalsekretariat Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Weyermannsstrasse 10 Postfach 3001 Bern	Tel. 031 370 75 75 Fax 031 370 75 00 info@fluechtlingshilfe.ch www.fluechtlingshilfe.ch	